

RS OGH 1995/1/31 10ObS5/95, 10Ob502/96, 2Ob102/97g (2Ob103/97d), 1Ob56/99p, 4Ob71/08g, 10Ob23/08t, 2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.01.1995

Norm

ABGB §271

ABGB idF KindRÄG 2001 §271

Rechtssatz

Voraussetzung für die Kuratorbestellung ist Kollision im formellen und materiellen Sinn. Kollision im formellen Sinn liegt vor, wenn ein zufolge Gesetz oder behördlicher Verfügung Vertretungsbefugter in bestimmten Angelegenheiten nicht nur zu vertreten, sondern auch im eigenen oder im Namen Dritter zu handeln hätte. Kollision im materiellen Sinn liegt vor, wenn bei Kollision im formellen Sinn zusätzlich noch ein Interessenwiderspruch besteht. Dieser kann sich auch aus den Interessen anderer Personen als des Vertretungsbefugten ergeben, wenn letzter geneigt sein könnte, diese Interessen denen des von ihm Vertretern vorzuziehen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 5/95
Entscheidungstext OGH 31.01.1995 10 ObS 5/95
Veröff: SZ 68/111
- 10 Ob 502/96
Entscheidungstext OGH 09.01.1996 10 Ob 502/96
- 2 Ob 102/97g
Entscheidungstext OGH 26.05.1997 2 Ob 102/97g
- 1 Ob 56/99p
Entscheidungstext OGH 29.06.1999 1 Ob 56/99p
- 4 Ob 71/08g
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 4 Ob 71/08g
Auch; Beisatz: Die Möglichkeit einer materiellen Interessenkollision besteht, wenn ein betreuender Elternteil, der aufgrund einer Vereinbarung mit dem anderen Elternteil zum Tragen des gesamten Unterhalts verpflichtet ist, als gesetzlicher Vertreter des Kindes Ansprüche gegen den anderen Elternteil geltend macht. (T1)
- 10 Ob 23/08t
Entscheidungstext OGH 26.06.2008 10 Ob 23/08t

Vgl auch; Beisatz: Ein Kollisionsfall im Sinne des § 271 ABGB setzt voraus, dass eine materielle Kollision, nämlich eine konkrete Gefährdung der Interessen des minderjährigen Kindes vorliegt. Maßgeblich für das Erfordernis der Bestellung eines Kollisionskurators ist daher, dass aufgrund des objektiven Sachverhalts eine gesetzmäßige Vertretung des Minderjährigen wegen eines zu befürchtenden Widerstreits an Interessen nicht zu erwarten ist; der Interessenwiderspruch muss sich auf die konkrete Angelegenheit auswirken. (T2)

Beisatz: Eine unterschiedliche Ansicht zwischen dem Minderjährigen und dem gesetzlichen Vertreter begründet noch keine Kollision im Sinn des § 271 ABGB. (T3)

- 2 Ob 10/08x

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 10/08x

Vgl auch; Beisatz: Kollisionsfall bei Widerstreit mit einem unmittelbaren Eigeninteresse des gesetzlichen Vertreters. (T4)

Beis wie T3

- 3 Ob 39/09w

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 3 Ob 39/09w

Vgl

- 5 Ob 122/09s

Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 122/09s

Vgl aber; Beisatz: § 271 Abs 2 ABGB idF KindRÄG 2001 vermutet für die Verfahren zur Durchsetzung des Unterhalts nach § 140 ABGB eine ausreichende Interessenwahrnehmung durch das Gericht. (T5)

- 2 Ob 253/08g

Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 253/08g

Vgl; auch Beis wie T2; vgl Beis wie T1

- 7 Ob 134/10x

Entscheidungstext OGH 14.07.2010 7 Ob 134/10x

Auch

- 2 Ob 128/10b

Entscheidungstext OGH 11.11.2010 2 Ob 128/10b

Vgl auch; Auch Beis wie T2

Veröff: SZ 2010/143

- 10 Ob 76/11s

Entscheidungstext OGH 04.10.2011 10 Ob 76/11s

Vgl auch; Beis wie T3

- 2 Ob 153/11f

Entscheidungstext OGH 22.12.2011 2 Ob 153/11f

Vgl; Auch Beis wie T2

- 8 Ob 99/12k

Entscheidungstext OGH 24.10.2012 8 Ob 99/12k

nur: Voraussetzung für die Kuratorbestellung ist Kollision im formellen und materiellen Sinn. Kollision im formellen Sinn liegt vor, wenn ein zufolge Gesetz oder behördlicher Verfügung Vertretungsbefugter in bestimmten Angelegenheiten nicht nur zu vertreten, sondern auch im eigenen oder im Namen Dritter zu handeln hätte. Kollision im materiellen Sinn liegt vor, wenn bei Kollision im formellen Sinn zusätzlich noch ein Interessenwiderspruch besteht. (T6); Veröff: SZ 2012/111

- 8 Ob 100/13h

Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 Ob 100/13h

Auch; Beisatz: Die Bestellung eines Kollisionskurators nach § 271 ABGB setzt eine Interessenkollision des „gesetzlichen“ Vertreters voraus, sodass die Rechtsansicht, dass die Voraussetzungen des § 271 ABGB im Fall der Bevollmächtigung des Rechtsvertreters einer anderen am Verfahren beteiligten Partei durch den gesetzlichen Vertreter nicht erfüllt sind, nicht unvertretbar ist. (T7)

- 1 Ob 24/14g

Entscheidungstext OGH 27.02.2014 1 Ob 24/14g

Auch

- 6 Ob 46/15f
Entscheidungstext OGH 01.09.2015 6 Ob 46/15f
Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Auch außerhalb von Doppelvertretung und Insichgeschäft kann bei Widerstreit mit einem unmittelbaren Eigeninteresse des gesetzlichen Vertreters das Vorliegen eines Kollisionsfalls zu prüfen sein. (T8); Veröff: SZ 2015/89
- 10 Ob 90/15f
Entscheidungstext OGH 15.12.2015 10 Ob 90/15f
- 2 Ob 139/17f
Entscheidungstext OGH 27.07.2017 2 Ob 139/17f
Auch
- 7 Ob 134/17g
Entscheidungstext OGH 21.09.2017 7 Ob 134/17g
Auch; Beis wie T4; Beis ähnlich wie T8
- 4 Ob 72/18v
Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 72/18v
Vgl auch; Beisatz: Ob eine materielle Interessenkollision vorliegt, ist abstrahierend ex-ante zu beurteilen. Es darf nicht abgewartet werden, bis tatsächliche konkrete Interessenkollision vorliegt. (T9); Beisatz: Hier: Vaterschaftsfeststellungsverfahren. (T10)
- 7 Ob 110/18d
Entscheidungstext OGH 04.07.2018 7 Ob 110/18d
Auch
- 1 Ob 208/18x
Entscheidungstext OGH 03.04.2019 1 Ob 208/18x
Beis wie T4; Beis wie T8
- 7 Ob 42/20g
Entscheidungstext OGH 21.10.2020 7 Ob 42/20g
Beis wie T9; Beisatz: Hier: Vorfragenbeurteilung der Vaterschaft des Antragstellers bei Einräumung eines Kontaktrechts. (T11)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0058177

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at